

S a t z u n g

der Gemeinde Kreuzau

über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Wohnplatzes

Langenbroich -1. Änderung - vom 18. 12. 1996

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Ziffer 1 Baugesetzbuch in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Kreuzau in seiner Sitzung am 17. 12. 1996 **die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Wohnplatz Langenbroich , 1. Änderung,** beschlossen.

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Wohnplatzes **Langenbroich, 1. Änderung,** werden gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Für den Bereich der **1. Änderung der Satzung über den im Zusammenhang bebauten Wohnplatz Langenbroich** werden folgende Festsetzungen getroffen:

- a) nur Einzelhäuser zulässig,
- b) maximale Eingeschossigkeit,
- c) maximale Firsthöhe 8,50, gemessen von Oberkante Straße vor Gebäudemitte.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft (§ 12 Satz 4 BauGB).

Bekanntmachungsanordnung

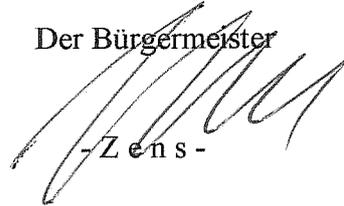
Die vorstehende **Satzung über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Wohnplatzes Langenbroich, 1. Änderung,** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Satzungsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kreuzau, den 18. 12. 1996

Der Bürgermeister



- Z e n s -

Bestandteil der Innenbereichssatzung

- 1. Änderung -

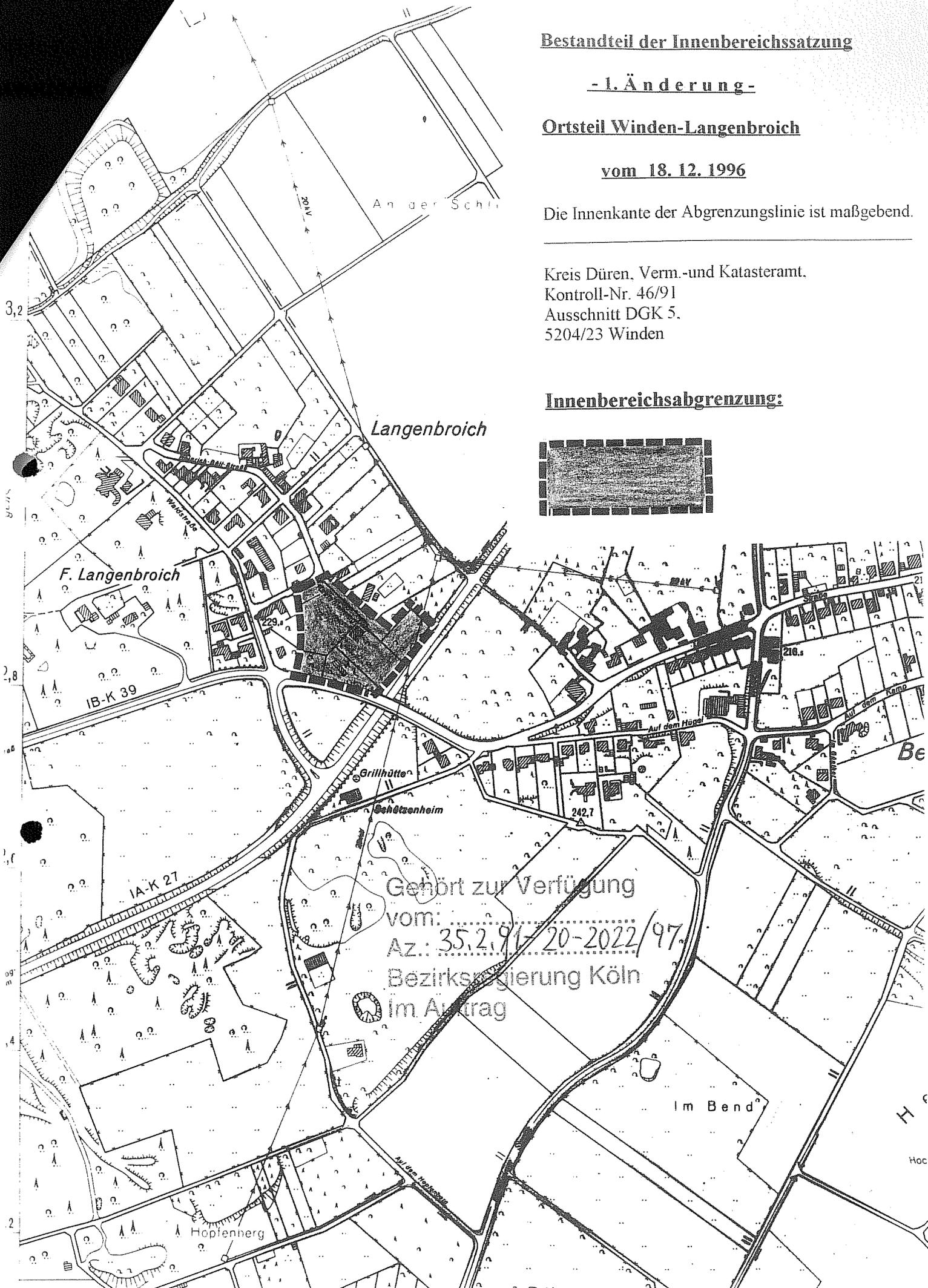
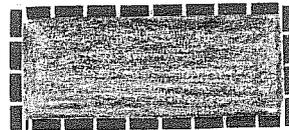
Ortsteil Winden-Langenbroich

vom 18. 12. 1996

Die Innenkante der Abgrenzungslinie ist maßgebend.

Kreis Düren, Verm.-und Katasteramt.
Kontroll-Nr. 46/91
Ausschnitt DGK 5.
5204/23 Winden

Innenbereichsabgrenzung:



Geht zur Verfügung
vom:
Az.: 35.2.96/20-2022/97
Bezirksregierung Köln
im Auftrag